

SATZUNG
der Stadt Lüdenscheid gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
im Bereich Eggenscheid

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 10, 13 und 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB-Novelle 2015) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 25. 09. 2017 die folgende Außenbereichssatzung beschlossen.

Der Satzung ist die Begründung vom 09. 05. 2017 beigelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke Im Wiesental 40 bis 52 und 61 bis 63 gemäß beiliegendem Satzungsplan. Der Satzungsplan mit seiner Kennzeichnung des Geltungsbereiches sowie den dortigen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Außenbereichssatzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- Einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald widersprechen
- Oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von dieser Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Festsetzungen

Bauweise überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO),
das sind die durch festgesetzte Baulinien bzw. Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit die Bestimmungen der Landesbauordnung NW über Abstandflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Ergänzende Vorschriften

1. Wohngebäude sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
2. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Im Fall von Umbau- u. Erweiterungsvorhaben kann, falls städtebaulich vertretbar, ausnahmsweise mehr als ein Vollgeschoss zugelassen werden.
3. Je Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
4. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
5. Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Diese Außenbereichssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme in Kraft.

Lüdenscheid, 28. 09. 2017

gez. Dzewas

Bürgermeister

gez. Marré

Schriftführer/in

Verfahrensvermerke:

1. Einleitung des Aufstellungsverfahrens

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 29. 09. 2016 gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, das Verfahren für die Außenbereichssatzung im Bereich Eggenscheid einzuleiten.

Lüdenscheid, 15.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Fachbereichsleiter

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf für die Außenbereichssatzung im Bereich Eggenscheid sowie die Begründung haben nach dem entsprechenden Auslegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 24.05.2017 in der Zeit vom 20.07.2017 bis einschließlich 21.08.2017 öffentlich ausgelegen.

Lüdenscheid, 15.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Fachbereichsleiter

3. Genehmigung

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Lüdenscheid, 15.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Fachbereichsleiter

4. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Außenbereichssatzung im Bereich Eggenscheid beschlossen. Der Außenbereichssatzung ist die Begründung vom 09.05.2017 beigelegt.

Lüdenscheid, 28.09.2017

gez. Dzewas

Bürgermeister

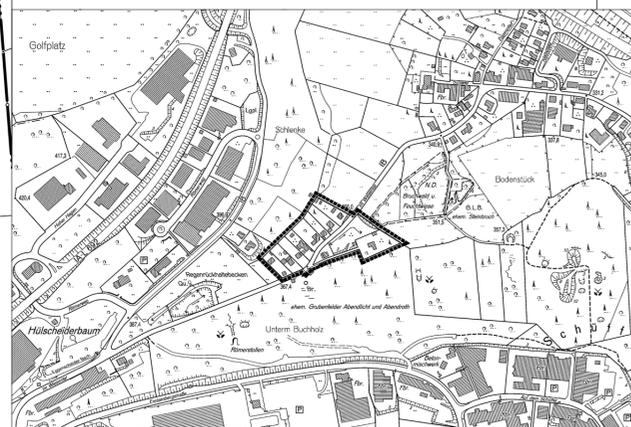
5. Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 40 am 04.10.2017 veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis auf den Ort und die Zeit, wo diese Satzung einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die Außenbereichssatzung im Bereich Eggenscheid ist somit seit dem 05.10.2017 rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, 05.10.2017

gez. Dzewas

Bürgermeister



STADT LÜDENSCHIED



**Außenbereichssatzung
"Eggenscheid"**

Gemarkung Lüdenscheid- Land	Flur: 1
Maßstab: 1:1000	Datum: 29.08.2017
Bestehend aus 1Blatt	Blatt: 1
Entwurf: Majewski	Zeichnung: Plichta